

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 8 Absatz 3 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 4, S. 12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 29, S. 35) wird wie folgt gefasst: „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2016

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven